begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
abteilung.54@lebensministerium.at

Telefon: 01/40110-6303
Telefax: 01/40110-6882
E-Mail: christiane.brunner@gruene.at
www.gruene.at
Mag.ª Christiane Brunner
Abgeordnete zum Nationalrat

18.01.2013

Betreff: **Stellungnahme des Grünen Parlamentsklub zum Ministerialentwurf für das Bundesgesetz mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Grünen Parlamentsklubs gebe ich folgende Stellungnahme zur Novelle des Klimaschutzgesetzes ab:

Allgemein

Die österreichische Klimaschutzpolitik hat bis jetzt versagt und wird den Reduktionsverpflichtungen der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode nur formal entsprechen. Österreich hatte sich im Rahmen des Kyoto Protokolls, bezogen auf das Basisjahr 1990, zu einer Reduktion der Treibhausgas (THG)-Emissionen um 13 Prozent im Zeitraum 2008-2012 verpflichtet. Der Klimaschutzbericht 2012 des Umweltbundesamt weist allerdings darauf hin, dass die heimischen THG-Emissionen für den Verpflichtungszeitraum um mehr als acht Prozent höher liegen als 1990. Um den Kyoto-Verpflichtungen doch noch zu entsprechen, wurde der Rahmen für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten von 45 auf 80 Millionen erhöht. Die Reduktionsverpflichtungen Österreichs (ca. 51 Mio. Tonnen) wurden somit zur Gänze mit Ankäufen und nicht mit Klimaschutzmaßnahmen im Inland umgesetzt. Aus Grüner Sicht muss eine zukünftige Klimaschutzpolitik den Fokus auf Maßnahmen im Inland setzen. Klimaschutzmaßnahmen im Ausland sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel für Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern dürfen kein Ersatz, sondern vielmehr ein eigener und zusätzlicher Baustein einer österreichischen Klimapolitik sein.

Die Europäische Union hat sich für den Zeitraum 2013 bis 2020 ein eigenständiges THG-Reduktionsziel von 20 Prozent gesetzt. Auf der Klimakonferenz von Doha hat sich die EU zwar zu einer zweiten Kyoto-Verpflichtungsperiode verpflichtet, weigerte sich aber ambitioniertere Ziele anzunehmen. Um eine globale Erwärmung von mehr als 2 Grad zu verhindern, müssen die Emissionen bis 2050 weltweit um 50 Prozent gesenkt werden. Durch die historische Verantwortung bedeutet das für die Industrienationen eine THG-Reduktion um 80-95 Prozent bis 2050 im Vergleich zu 1990. Um eine realistische Chance zu haben dieses Ziel zu erreichen, müssen die Industrieländer ihre Emissionen bis 2020 um 30-40 Prozent reduzieren.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreich ist im Rahmen der Effort-Sharing Entscheidung (406/2009/EG) verpflichtet, seine THG-Emissionen im Vergleich zu 2005 um 16 Prozent zu reduzieren (ausgenommen davon sind Kraftwerke und große Industrieanlagen, die Teil des Emissionshandelssystems sind). Dieses Ziel geht allerdings weit hinter die Verpflichtungen der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode zurück. Im Jahr 2005 erreichten die österreichischen THG-Emissionen mit 91,88 Mio. Tonnen einen historischen Höchstwert, der 15 Prozent über dem Basisjahr 1990 lag. Eine 16 prozentige Reduktion bis 2020 im Vergleich zu 2005 entspricht in etwa dem Emissionsniveau von 1990[1] und ist daher weit entfernt von einem Zielpfad, bei dem eine Reduktion von 80-95 Prozent bis 2050 erreicht werden kann. Aus Grüner Sicht sollte sich Österreich daher eigenständig zu ambitionierteren nationalen Klimazielen verpflichten, die auf keinen Fall hinter die Verpflichtungen der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode zurückgehen dürfen.

Die Grünen haben 2011 u.a. aus folgenden Gründen gegen das Klimaschutzgesetz gestimmt:

- Keine verbindlichen CO2-Reduktionsziele, keine Ziele für einzelne Sektoren
- Keine Klimaschutzmaßnahmen
- Weder Kontrollen noch Sanktionsmechanismen bei Nichterreichung der Reduktionsziele

Seit Beschluss des Klimaschutzgesetzes (KSG) im November 2011 ist noch keine einzige Klimaschutzmaßnahme durch das Gesetz ausgelöst worden. Die nach §3 Abs. 2 und 3 des KSG idgF bis zum 31. März 2012 abzuschließenden „Verhandlungen" wurden nicht durchgeführt. Stattdessen wurden in Arbeitsgruppen Maßnahmenlisten erstellt, die eher den Charakter einer Ideensammlung als von verbindlichen Empfehlungen hatten. Die Maßnahmen wurden über den Sommer 2012 evaluiert. Bis dato ist keine einzige der Maßnahmen auf Bundesebene umgesetzt oder auch nur in Begutachtung geschickt worden. Darüber hinaus gibt es bis heute auch noch keine Vereinbarung mit den Bundesländern über Sanktionsmechanismen, Aufteilung der Höchstmengen oder konkrete Maßnahmen. Ich sehe mich daher in unserer ursprünglichen Kritik am KSG in seiner derzeitigen Fassung bestätigt.

Zur vorliegenden Novelle des Klimaschutzgesetzes

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des KSG besteht lediglich aus einer Tabelle, welche die jährlichen Höchstmengen von THG-Emissionen nach Sektoren für den Zeitraum von 2013-2020 festlegt. Die Aufteilung der Höchstmengen nach Sektoren ist grundsätzlich zu begrüßen, ohne konkrete Maßnahmen, Verantwortlichkeits- sowie Sanktionsmechanismen würde die Novelle an der Effektivität der österreichischen Klimapolitik allerdings nichts ändern. Das Grundproblem der österreichischen Klimapolitik in den letzten Jahren war nicht das Fehlen von Strategien oder konkreten Zielen, sondern die fehlende politische Bereitschaft für konkrete – möglicherweise auch unpopuläre - Klimaschutzmaßnahmen.

Der Beschluss von sektoralen Höchstmengen ist daher nur in Verbindung mit einem Maßnahmenpaket auf Bundes- und Länderebene in Verbindung mit einem Verantwortlichkeits- und Sanktionsmechanismus sinnvoll. Die jeweiligen Höchstmengen für die einzelnen Sektoren müssen mit konkreten Maßnahmen gekoppelt werden, damit wenigstens theoretisch sichergestellt wird, dass die sektoralen Höchstmengen auch eingehalten werden.

[1] Dies betrifft Emissionen von Sektoren, die nicht vom Emissionshandel betroffen sind.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Treibhausgasemissionsreduktionen z.B. im Verkehrssektor können durch Maßnahmen vom BMF, BMVIT oder dem BMWFJ erreicht werden. Aber auch das BMLFUW hat beispielsweise über das Immissionsschutzgesetz-Luft Möglichkeiten Emissionen im Verkehrssektor zu reduzieren. Für viele Bereiche sind wiederum die Länder oder die Gemeinden zuständig. Ohne eine konkrete Vereinbarung mit den Ländern wird es keine verbindliche Zuständigkeit für die Einhaltung der Sektorziele geben. Der vorliegende Entwurf schreibt nicht einmal die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien für die Einhaltung der Sektorziele vor.
Es ist zudem unverständlich, warum die von Arbeitsgruppen des Nationalen Klimaschutzkomitees vorgeschlagenen und von einem Konsortium evaluierten Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden, wie dies im §3 Abs. 2-3 des KSG idgF vorgeschrieben ist.

Ad Anlage 2 – „Jährliche Höchstmengen von Treibhausgasemissionen nach Sektoren"

- Laut THG-Bilanz 2011 gehen die sektoralen Ziele im vorliegenden Entwurf zum Teil hinter die schon erreichten Reduktionen zurück. So emittierte der Sektor Industrie und Energie (non-ETS) im Jahr 2011 ca. 6,1 Mio. Tonnen CO2. Das Sektorziel für 2020 ist laut dem vorliegenden Entwurf mit ca. 6,5 Mio. Tonnnen um 400.000 Tonnen höher als der Wert von 2011! Ähnlich verhält es sich beim Sektor Verkehr, bei dem das Sektorziel bis 2015 über dem Wert von 2011 liegt. Die vorgeschlagenen Höchstmengen sind aus heutiger Sicht somit die Erlaubnis in vielen Bereichen mehr CO2 zu emittieren anstatt weniger! Das ist für ein Klimaschutzgesetz, das einen langfristigen Reduktionspfad beschreiten soll, nicht hinnehmbar.
- Die jährlichen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für die jeweiligen Sektoren werden in den Erläuterungen nicht erklärt und erscheinen etwas willkürlich. Auf welcher sachlichen Grundlage erfolgte Verteilung der Höchstmengen? Die Potentiale von Reduktionsmaßnahmen in den einzelnen Sektoren sowie deren politische Aushandlung müssten konsequenterweise in die Erstellung der sektoralen Emissionshöchstmengen eingehen.
- Laut Klimaschutzbericht 2012 des Umweltbundesamts (S. 54, Kapitel 3.1.1) beträgt der Zielwert bis 2020 für die maximalen Treibhausgasemissionen 47,7 Millionen CO2-Äquivalente. Die Summe der sektoralen Höchstmengen für 2020 im vorliegenden Entwurf beträgt liegt mit 47,87 Millionen Tonnen allerdings um 170 000 Tonnen über diesem Wert

Ergänzende Forderungen

Für Zustimmung der Grünen müsste der vorliegende Entwurf um mehrere Aspekte ergänzt werden. Wir Grüne wollen ein Klimaschutzgesetz, das seinem Namen und den Herausforderungen gerecht wird. Dafür braucht es unter anderem:

- **Konkrete Klimaschutzmaßnahmen im Inland**

Die von Arbeitsgruppen des Nationalen Klimaschutzkomitees vorgeschlagenen und von einem Konsortium evaluierten Maßnahmen sind sofort umzusetzen. Darüber hinaus sind weitergehende Maßnahmen zu erarbeiten, damit ein ambitioniertes Klimaschutzziel erreicht werden kann.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- **Reform der Gremien**

  Die konstruktive Arbeit im Klimaschutzbeirat sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Beratungsgremium politisch vollkommen unbedeutend ist. Die an das NKK weitergeleiteten Empfehlungen weder eingehalten noch wurde der Beirat über den Umgang mit seinen Empfehlungen im NKK informiert. Es ist zudem nicht einzusehen, warum die VertreterInnen des Parlaments – die letztlich über Maßnahmen auf Bundesebene entscheiden - nicht im NKK vertreten sind. Die Gremien sollten daher reformiert werden, um die Arbeit verbindlicher, effektiver und transparenter zu gestalten.

- Die Schaffung einer **Bedarfskompetenz des Bundes** für Klimaschutzmaßnahmen durch ein Bundesverfassungsgesetz, die bei Bedarf einheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ermöglicht. Aufgrund der Zersplitterung der Kompetenzen im Bereich Klimaschutz und der Erfahrungen mit Art. 15a-Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern ist eine Bedarfskompetenz des Bundes für Maßnahmen im Klimaschutzbereich notwendig (siehe Antrag 297/A XXIV.GP der Grünen zur Reduktion von Treibhausgasen vom 10.12.2008[2]). Ich weise darauf hin, dass Artikel 2 des Begutachtungsentwurfs für ein Bundesklimaschutzgesetz vom 09.06.2008[3] sowohl eine Bedarfskompetenz (Z. 2) als auch die Möglichkeit des Bundes Mindestanteile von erneuerbaren Energien sowie Höchstmengen an Treibhausgasen für die Bundesländer festzulegen, enthielt.

- Verfassungsrechtliches Gebot zur **langfristigen Reduktion der THG-Emissionen**. Ziel ist die Reduktion der THG-Emissionen (im Vergleich zu 1990) bis 2020 um 20-30 und bis 2050 um 80-95 Prozent.

- **Jährliche Kontrollen der Zielerreichung** für die Zwischenziele bis 2020 und jährliche **Berichterstattungspflicht** des Bundesministers an den Nationalrat sowie **Nachbesserungspflicht bei Zielverfehlung**
- **Konkrete Sanktionen** bei Nichterreichung der Zwischenziele

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christiane Brunner

[2] http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00297/fname_145959.pdf
[3] http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00204/fname_112666.pdf

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.